

17. Jahrgang

Ausgabetag: 21.05.2024

Nummer: 21

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
69.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	129-130
70.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 14.05.2024 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021	131-132
71.	Bekanntmachung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechtes in Hürth-Efferen an der Rondorfer Straße vom 14.05.2024	133-135
72.	Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Bahnübergangsbeseitigung „Am Kirchtürmchen“ in Hürth	136-139
73.	Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft	140-142

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Am Mittwoch, den 29.05.2024 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Weiteres Familienzentrum in Hürth
5	Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Hürth hier: Jahresbericht 2023
6	Sachstandsberichte des Netzwerkes der Familienbüros, gegen Kinderarmut und der Kinderstark Förderung
7	Finanzcontrolling 2023 Jahresbericht zu Teilen der Produkte 36303, 36304 und 36307
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Übernahme des Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz - Hürther Zwergengarten e.V., Antrag vom 19.04.2024 - Educare gGmbH
8.2	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an Gebäude der Stadt Hürth hier: Sachstand
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
10.1	Sachstand Ausbau U3
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.05.2024

Gezeichnet:

Jens Menzel
(Erster Beigeordneter)

1. Änderungssatzung vom 14.05.2024 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 14.05.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 12

Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth

§ 12 Absatz 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Seniorenbeirat entsendet für die Dauer seiner Amtsperiode je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 14.05.2024 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

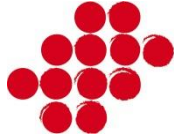
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
(Bürgermeister)



Satzung

der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Efferen an der Rondorfer Straße vom 14.05.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet an der „Rondorfer Straße“. Es umfasst die Flurstücke 2/1 und 67 sowie 2 Teilflächen des Flurstücks 113 der Flur 9 in der Gemarkung Efferen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Efferen an der Rondorfer Straße vom 14.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

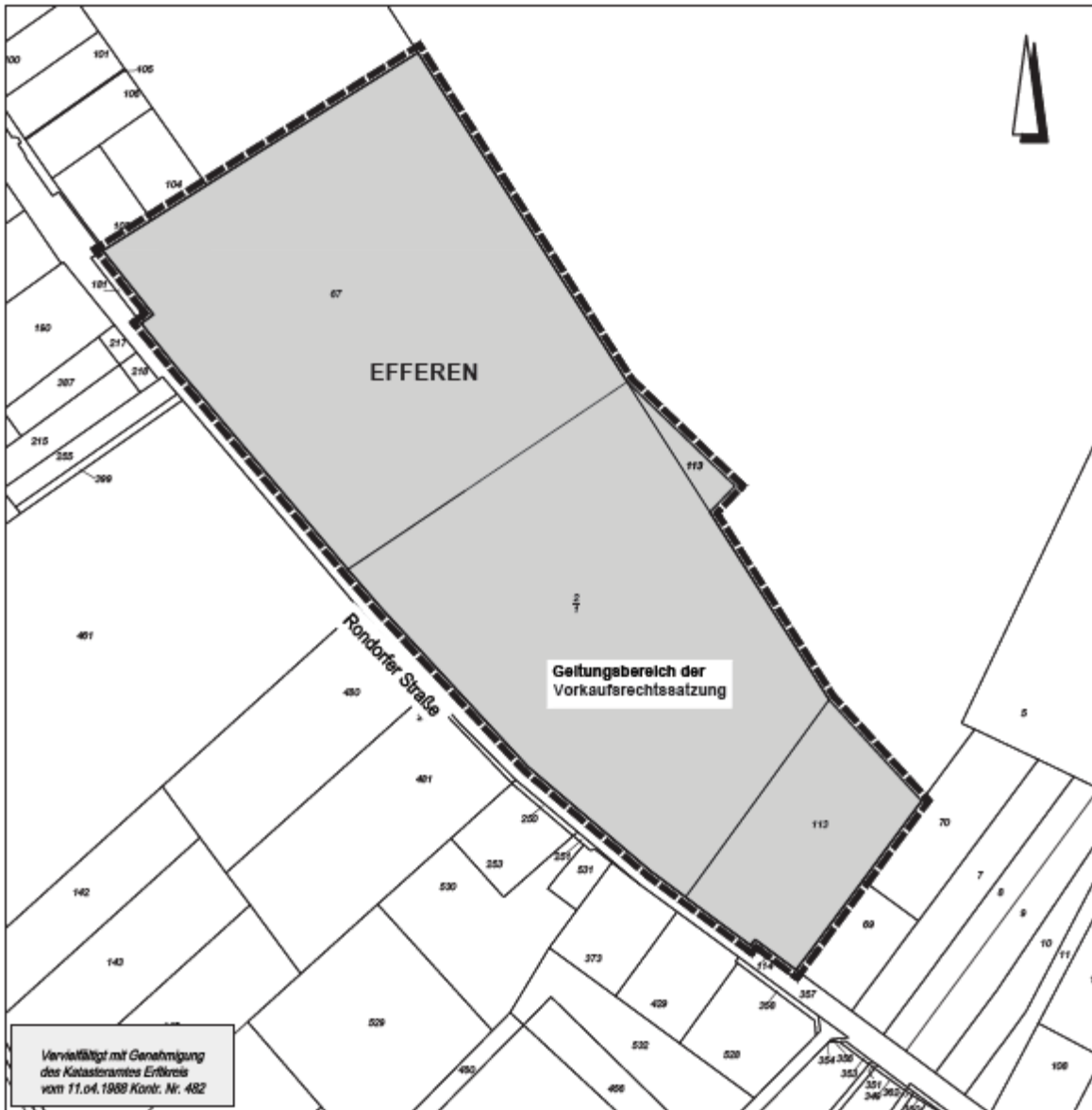
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 16.05.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereich



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Kantonsamtes Efferen
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT		
Vorkaufsrechtsatzung Rendorfer Straße in Hürth-Efferen		
MASSSTAB 1: 2000	Datum : 10.04.2024	
VERMESSER	BEKOMMET Stark	GRÜNDEN
KARTIST	BEZUGSNETZ Bergmann	GENÜHMIGUNG

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:
Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Bahnübergangsbeseitigung „Am Kirchtürmchen“ in Hürth, Strecke 2631 Kalscheuren – Ehrang, km 1300

2. Planänderung (2. Deckblattverfahren)

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) plant den Bahnübergang (BÜ) Am Kirchtürmchen ersatzlos zu schließen. Der BÜ liegt zwischen dem Bahnhof Hürth-Kalscheuren und dem Haltepunkt Kierberg und wird bei Bahn-km 1,300 höhengleich von einem Feldweg gekreuzt. Derzeit wird der BÜ durch eine BÜ-Sicherungsanlage mit Vollschranken und einer Fernsprechverbindung gesichert. Es ist geplant, sämtliche nicht mehr erforderlichen Anlagen zurückzubauen. Die Straße „Am Kirchtürmchen“ soll im jetzigen Zustand erhalten bleiben und künftig vor dem bisher bestehenden BÜ als Sackgasse enden.

Im 1. Deckblatt wurde diese Planung geändert. Für die Anlieger der östlich des BÜs liegenden Flächen sollte damals die Zufahrt ab dem Marktweg über den vorhandenen bahnparallelen Weg „Im Feldrain“ zur Strecke 2630 bis zur Schieberstation der Gasfernleitung östlich des Bahnübergangs ertüchtigt und ausgebaut werden. Der Wirtschaftsweg sollte eine Länge von ca. 880 m haben. Am Ende des Wirtschaftsweges war eine Wendeanlage vorgesehen.

Diese Planung wurde erneut modifiziert und durch ein 2. Deckblatt in das Verfahren eingebracht. Nun soll die geplante Wendeanlage an der Schieberstation entfallen. Stattdessen ist eine Wendemöglichkeit am bahnparallelen Weg „Am Feldrain“ vorgesehen. Zudem soll der Weg zwischen Schieberstation und dem Weg „Am Feldrain“ geringfügig in südliche Richtung verschoben werden.

Durch die Änderungen im 2. Deckblattverfahren ergibt sich weiterer Flächenbedarf an Grundstücken Dritter im Gebiet der Stadt Hürth, Gemarkung Kendenich, Flur 002 und der Gemarkung Fischenich Flur 002 und Flur 006.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die DB InfraGO AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen durchgeführten Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens für die 2. Planänderung beantragt.

Nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen für das 2. Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 29.05.2024 bis 28.06.2024 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Deckblattunterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Hürth <https://www.huerth.de/> bzw. <http://www.buergerbeteiligung.huerth.de> veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite Stadt Hürth eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen des 2. Deckblatts.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Hürth eine Einsichtnahme nach Terminabsprache in die geänderten Deckblattunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt ist für eine Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Tel.: 02233 - 53424

E-Mail: planungsamt@huerth.de

Die Einsichtnahme kann nur an einem zuvor vereinbarten Termin erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zum 2. Deckblatt.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 12.07.2024 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, oder der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Einwendungen gegen dieses 2. Deckblatt schriftlich erheben.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Hürth ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln

erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/mobilitaet-und-verkehr/planfeststellungsverfahren>

in den dortigen Downloads einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zu der Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist

durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 für die vom Plan betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 30.04.2024

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 89. | Bekanntmachung
der Widmung der Kreisstraße 14 in Hürth-Kalscheuren
(Anbindung der K14 an die B265n) | 3-4 |
| 90. | Bekanntmachung
14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule
Rhein-Erft vom 26.04.2024 | 5-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 91. | Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten | 7 |
| 92. | Bekanntmachung
Kündigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bergheim mit
der Stadt Bedburg über die Durchführung einzelner ordnungsbehördlicher
Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten zum 31.12.2023 | 8 |
| 93. | Bekanntmachung
Kündigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bergheim mit
der Stadt Elsdorf über die Durchführung einzelner ordnungsbehördlicher
Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten zum 31.12.2023 | 9 |
| 94. | Bekanntmachung
Einladung zur 3. Öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses der Musikschule La Musica | 10-11 |
| 95. | Bekanntmachung
Einladung zur 6. Öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung der Musikschule La Musica | 12-13 |
| 96. | Bekanntmachung
Am Montag, den 13.05.2023 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt
Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.22, die 28.
Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit
öffentlich bekannt gemacht wird. | 14 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft
Vom 26.04.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/ Angestellter dazu zählen.

(3) Jede Vertreterin/ Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

§ 6a erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG NRW, § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.

(3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.

§§ 16 a bis f entfallen

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.

(2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

Artikel 2

Die 14. Änderung der Verbandssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.04.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Daniel Möller